



Newsletter 54 / 2015

Straflose Selbstanzeige – was zu beachten ist

Wer von sich aus eine Steuerhinterziehung anzeigt, zahlt die Steuern und Verzugszinsen für maximal zehn Jahre (im Erbfall drei Jahre) und entrichtet eine Busse. Einmal im Leben hat man die Möglichkeit, ohne Busse steuerlich ins Reine zu kommen, indem man sich selber anzeigt.

Damit die straflose Selbstanzeige wirklich straflos bleibt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Selbstanzeige muss aus eigenem Antrieb kommen. Stellt die Steuerbehörde bereits Fragen, ist es zu spät
- Alle un versteuerten Vermögensanteile müssen offengelegt werden
- Involvierte Personen müssen vorgängig informiert werden. Denn falls andere Personen an der Nichtdeklaration beteiligt waren, müssen diese mit einem Strafverfahren rechnen oder zeitgleich eine Selbstanzeige einreichen. Denn die Selbstanzeige gilt nur für diejenige Person, die sie einreicht
- Die Selbstanzeige muss als solches bezeichnet werden. Wer nur die bisher un versteuerten Vermögen kommentarlos einreicht, kann nicht mit Straffreiheit rechnen.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Im August 2015

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH, Winterthur